

Vor der Tat hält man Rat (AZ/bz 5. April 2017)

René Rhinow

Jedem kann es passieren, dass er auf der Strasse oder telefonisch von Medienschaffenden um seine Meinung gefragt wird. Zum Beispiel, wenn eine Zeitung Recherchen anstellt („Ist Ihr Nachbar ein friedlicher Mensch? Stimmt es, dass Sie schon zwei Mal verurteilt wurden?«). Oder er wird als «öffentliche» Person um ein Interview gebeten. Da solche Äusserungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, empfiehlt es sich, gewisse Vorsichtsregeln einzuhalten, um einen lästigen Streit mit dem Publikationsorgan zu vermeiden. Vorerst drei Grundregeln vor dem Gespräch:

Offene oder verdeckte Befragungen?

Vergewissern Sie sich, *wer* von Ihnen eine Auskunft verlangt (Medium, Name des Journalisten, Zweck der Befragung etc.). Ausnahmsweise ist eine verdeckte Recherche zulässig: wenn ein (wirklich!) stark überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht und sich die Information anders nicht beschaffen lässt oder wenn der Journalist sonst gefährdet würde. Die verdeckte Recherche ist wegen des Vertrauensmissbrauchs sehr heikel; ihre Voraussetzungen müssen besonders sorgfältig geprüft werden.

Sie haben das Recht, gegenüber dem Befragenden jede *Auskunft zu verweigern*. Dies gilt auch bei telefonischen Umfragen oder bei solchen auf der Strasse, wo sich die Antwortenden nicht immer bewusst sind, dass sie abends in der Tagesschau erscheinen können. Die Zeitung hat das Recht, dies zu erwähnen («Max Meier wollte dazu keine Stellungnahme abgeben»). Gewiefte Politiker stellen in einem solchen Fall sicher, dass sie „nicht erreichbar“ sind...

Regeln bei Recherchen und Interviews

Fragen Sie nach, welcher Art die Befragung ist, wenn dies nicht offensichtlich erscheint. Es kann sich meistens um ein Hintergrundgespräch, eine Recherchebefragung, ein eigentliches interview oder um eine Meinungsumfrage handeln.

Beim *Hintergrundgespräch* muss der Journalist Ihre Angaben vertraulich behandeln; er darf Sie gegenüber Dritten nicht erwähnen. Er kann jedoch daraus Hinweise erhalten für weitere Recherchen. Es ist ratsam, nur dann zu einem Hintergrundgespräch bereit zu sein, wenn dem Medienschaffenden vertraut werden kann.

Wenn ein Journalist *Recherchen* durchführt, so befragt er in der Regel mehrere Personen, von denen er weiterführende Facts oder Meinungen erwartet, um sich ein Gesamtbild zu verschaffen. Klären Sie vor dem

Gespräch ab, wie der Journalist Ihre Äusserung verwerten will: als Hintergrund, als eigentliches Zitat (mit Anführungs- und Schlusszeichen) oder als indirekte Aussage (Max Meier wendet ein, so schlimm sei dieser Fehler doch nicht ...). Bestehen Sie darauf, dass Sie sowohl das Zitat als auch die indirekte Erwähnung kontrollieren können (Gegenlesen oder Vorlesen am Telefon). Es besteht hingegen kein Anspruch darauf, den ganzen Text der Recherche und die Äusserungen von anderen Befragten einzusehen.

Das eigentliche *Interview* ist gekennzeichnet durch einen Dialog zwischen dem Medienschaffenden und dem Interviewgeber. In der Regel muss das mündliche Gespräch in die Schriftform umgegossen und gekürzt werden. Auch hier rate ich, die näheren Umstände und Spielregeln vorweg zu klären: Sind Sie mit einer Tonbandaufnahme einverstanden? Kann ich frei sprechen, mit der Folge, dass ich auch eine grössere Freiheit für allfällige Korrekturen besitze? Oder muss ich meine Worte sorgfältig abwägen, quasi druckreif sprechen? Interviewte laufen im Zweiergespräch Gefahr, ins «Plaudern» zu kommen und zu vergessen, dass Ihre Antworten für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Beim Interview ist das Gegenlesen Pflicht, gerade auch deshalb, weil durch die kürzenden Umformulierungen Missverständnisse auftreten können. Werden im Interview Dritte schwer kritisiert, müssen diese angehört werden.

Wenn Sie z.B. auf der Strasse oder am Telefon im Rahmen einer *Meinungsumfrage* angesprochen werden («Befürworten Sie die bilateralen Verträge?»), so ist Vorsicht am Platz. Denn eine nachträgliche Kontrolle gibt es nicht. Fragen Sie nach, wie Ihre Aussage verwendet wird (nur für die Statistik? Mit Namensnennung? Als Zitat? Als Bild?). Verweigern Sie je nach Umständen die Namensnennung.

Es gilt das Prinzip der Fairness

Bei allen Formen der Befragung gilt das *Prinzip der Fairness*. Medienschaffende dürfen sich keiner unlauteren Methoden bedienen. Das heisst beispielsweise, dass sie korrekt mit den Befragten umgehen, vorgängig das zu behandelnde Thema nennen, die Medien-Unerfahrenen auf die Autorisierung hinweisen, keine falsche Identität vorspiegeln, Zusagen für das Gegenlesen einhalten und auch die dafür notwendige Zeit einräumen sowie die vereinbarten Konditionen respektieren. Für die Befragten gilt grundsätzlich dasselbe. Sie halten sich an die abgemachten Termine und stehen zu ihren Aussagen. Besser vorher überlegen als nachher sich querlegen!

Streit um die Autorisierung

Probleme können sich stellen, wenn eine befragte Person die nachträgliche Autorisierung des vom Journalisten verfassten Textes verweigert, Änderungen vornehmen oder das Interview ganz zurückziehen möchte. Als

Regel gilt, dass keine wesentlichen Änderungen vorgenommen, wohl aber offensichtliche Irrtümer und Missverständnisse bereinigt werden dürfen. Die Fairness gebietet es, dass sich – einerseits - der Journalist bemüht, bei der (oft gerafften) Textfassung die Aussagen des Interviewten sorgfältig und korrekt wiederzugeben, und dass dieser –andererseits - nicht nachträglich davon abweicht oder gar Fragen streichen will. Bleiben Differenzen bestehen, so kann der Interviewte den Text sperren; dem Journalisten steht es frei, auf das Interview zu verzichten und/oder auf diesen Vorgang indirekt hinzuweisen. Ob ein Interview später, nach erteilter Zustimmung durch den Interviewten, aber vor der Publikation von diesem wieder zurückgezogen werden kann, ist umstritten und dürfte von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

Nach meiner Erfahrung verhalten sich die Medienschaffenden in der Schweiz in ihrer überwiegenden Mehrzahl fair und korrekt. Als Ständerat musste ich mich nie beschweren. Und in meiner Zeit als Ombudsmann der AZ Medien hatte ich einen einzigen Fall zu beurteilen, bei dem es um solche Fragen ging. Die Journalisten müssen sich bewusst sein, dass nicht alle Angefragten mediengewohnt sind; hier liegt es an ihnen, die Angesprochenen auf ihre Rechte aufmerksam zu machen. Die Angefragten wiederum müssen sich *vor* ihren Aussagen gut überlegen, was sie wie und gegenüber welchem Medium sagen und preisgeben wollen, im Bewusstsein, dass sie später dabei behaftet werden. Entgegen dem alten Sprichwort empfiehlt es sich: *Vor der Tat* hält der Schweizer Rat!